

**Stadt Altensteig  
Landkreis Calw**

**Satzung über die Entschädigung der Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr Altensteig**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen

**§ 1**

**Ersatz des Verdienstausfalls und der  
notwendigen Auslagen bei Einsätzen, Feuersicherheitsdienst und Übungen**

(1) Als Ersatz für den anlässlich von Einsätzen entstehenden Verdienstausfall sowie die notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen und Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen je dienstleistendem Feuerwehrangehörigen | 12,00 €/Std.  |
| b) bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden einen pauschalen Erfrischungszuschuss je Feuerwehrangehörigem                          | 10,00 €/Std.  |
| c) bei Übungen je dienstleistendem Feuerwehrangehörigen  | 10,00 €/Übung |

(2) Der Berechnung der von einem Feuerwehrangehörigen benötigten Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zur Auflösung der Bereitschaft bzw. bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Entschädigungssätze werden auch in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 3 gewährt.

**§ 2**

**Ersatz des Verdienstausfalls und der  
notwendigen Auslagen bei Aus- und Fortbildung**

(1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen ersetzt.

- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen innerhalb des Landkreises Calw, wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 €/Tag als Reisekosten bzw. Fahrgeldersatz gewährt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

Als Ersatz für funktionsbedingte Mehraufwendungen werden folgende jährlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen gewährt:

- Gesamtkommandant	1.800,00 €
- 1. Stellv. Gesamtkommandant	1.200,00 €
- 2. Stellv. Gesamtkommandant	1.200,00 €
- Abteilungskommandant Altensteig	1.200,00 €
- Teilortskommandanten	250,00 €
- Gerätewarte der Teilortswehren	
bei einer Person	200,00 €
bei zwei Personen	
• Gerätewart	150,00 €
• Atemschutzgerätewart	50,00 €
- Gerätewarte der Teilortwehren mit einem zusätzliche Fahrzeug erhalten zusätzlich	50,00 €
- Gerätewart der Überlandbrandhilfe	1.920,00 €
- Atemschutzgerätewart der Überlandbrandhilfe	1.320,00 €
- Funkgerätewart	960,00 €
- Pressewart	720,00 €
- Leiter der Jugendfeuerwehr	480,00 €
- Kreisausbilder (Lehrgang in Altensteig) je Lehrgangsstunde	12,00 €

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 01. Juni 2002 und die dazu ergangenen Satzungsänderungen außer Kraft.

Altensteig, den 14. Juni 2016

Gerhard Feeß  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.